

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 und Aufhebung der Einteilung vom 31. Oktober 2019**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.02.2020	Wahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Einteilung der Stadt Gummersbach in 22 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 (Seiten 1 – 14) und macht sich die dazu in der Beschlussvorlage wiedergegebene Begründung zu eigen.

Ferner nimmt der Wahlausschuss die Empfehlung zur Bildung der Kreiswahlbezirke an den Kreiswahlausschuss (Anlage 2) und den Entwurf zur Bildung von Stimmbezirken (Seiten 3 - 14 der Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis.

Die Beschlussfassungen aus der Sitzung des Wahlausschusses vom 31.10.2019 werden aufgehoben.

Begründung:**I. Allgemeines**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) teilt der vom Rat berufene Wahlausschuss das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind. Durch Übergangsvorschriften wurden die hierfür geltenden Fristen auf die sechsjährige Legislaturperiode angepasst. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von über 50.000, aber unter 100.001 Einwohnern, wären 25 Wahlbezirke zu bilden.

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2008 von seinem Recht nach § 3 Abs. 2 KWahlG Gebrauch gemacht, die Anzahl der Sitze für die Zukunft um 6 auf 44 zu verringern. Wie bereits zu den Kommunalwahlen 1999, 2004, 2009 und 2014 ergibt sich dadurch eine Gesamtzahl von 22 Wahlbezirken.

Diese 22 Wahlbezirke sind laut KWahlG so zu bilden, dass in jedem die durchschnittliche Einwohnerzahl von 2.195 Einwohnern um nicht mehr als 25% überschritten (max. 2.744) oder unterschritten (min. 1.646) wird.

Die hierfür maßgebliche Einwohnerzahl unterliegt seit 2019 einer geänderten Rechtsgrundlage. Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG werden nur Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hierfür berücksichtigt. Demnach sind in Gummersbach 48.296 Personen zum Stichtag 30.04.2019.

II. Urteil des Verfassungsgerichtshof des Landes NRW vom 20.12.2019

Unter anderem gegen diese Regelung richtete sich ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes NRW, welches mit der Urteilsverkündung vom 20.12.2019 endete. Zwar wurde vom Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die gewählte Einwohnerbasis exklusive nicht EU-Staatsangehöriger nicht gegen die Verfassung verstößt.

Allerdings wurde zum vorstehend skizzierten Grenzwert von 25% eine verfassungskonforme Auslegung gefordert, die im Ergebnis in der weit überwiegenden Zahl der Fälle dazu führt, dass eine Abweichung von mehr als 15% über oder unter dem Durchschnitt einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Sollte ein Wahlausschuss eine höhere Abweichung vom Durchschnitt beschließen wollen, obläge ihm die Pflicht, transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren, welche tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung maßgeblich waren.

In Schriftsätzen des Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, des Oberbergischen Kreises und des Städte- und Gemeindebundes wurden die vom Verfassungsgericht als denkbare Rechtfertigung genannten Gründe für stärkere Abweichungen diskutiert. Der Städte- und Gemeindebund fasst das Gesamtergebnis dieser Diskussion wie folgt zusammen:

„Wir empfehlen, eine bereits beschlossene oder anstehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 vor dem Hintergrund der Urteilsgründe zu überprüfen und ggfls. anzupassen, um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen. Nach Möglichkeit sollte eine Abweichung von mehr als 15 % vermieden werden, da keine verlässlichen Vorgaben zu einer rechtssicheren Begründung gegeben werden können.“

Die Verwaltung hat die am 31.10.2019 beschlossene Wahlbezirkseinteilung an Hand des o.g. Urteils überprüft und in acht Wahlbezirken maßgebliche Abweichungen über 15% hinaus festgestellt. Maßgeblich hierfür sind die Bestrebungen der Vergangenheit, die Wählerinnen und Wähler möglichst in ihren Ortschaften und in ihren angestammten Wahlräumen wählen zu lassen, um „im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht [zu] nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.“

Dies stellt zwar nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes eine zulässige Erwägung dar, die ggf. Über- oder Unterschreitungen zwischen 15 und 25% rechtfertigen kann, allerdings unterlässt der Verfassungsgerichtshof klare Festlegungen und Abgrenzungen.

Die Verwaltung hat mit der Einladung zur 2. Sitzung des Wahlausschusses am 03.02.2020 den Entwurf einer veränderten Wahlbezirkseinteilung auf Basis der vorstehenden Ausführungen am 20.01.2020 an die Mitglieder des Wahlausschusses versandt.

III. Rechtsauffassung des Innenministeriums lt. E-Mail vom 22.01.2020

Am 22.01.2020 konkretisierte das Innenministerium mit der Vorlage eines detaillierten Prüfungsschemas seine Vorstellungen zur Umsetzung des Urteils vom 20.12.2019 dahingehend, dass nicht nur die im KWahlG bzw. im Urteil als maßgeblich bezeichnete Einwohnerzahl aller Wahlbezirke der neuen Bandbreite von 15% zu entsprechen hat, vielmehr müsse auch die Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlbezirke in diesem Korridor liegen. Ferner sei weiterhin eine Prognose auf den Wahltag 13.09.2020 nötig.

Eine Überprüfung dieser zusätzlichen Vorgaben hat weiteren Anpassungsbedarf in drei

Wahlbezirken ergeben, von denen ein Wahlbezirk bisher als unkritisch zu bewerten war.

Gespräche mit dem OBK und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund haben ergeben, dass diese Rechtsauffassung zwar so nicht absehbar war, da es sich hier jedoch um die Einschätzung der obersten Aufsichtsbehörde handelt, wird dringend geraten, die neuen Vorgaben in den Beschlussvorschlag für den Wahlausschuss einzuarbeiten. Insbesondere der NWStGB weist in einem Schnellbrief darauf hin, dass zwar eine andere Auslegung möglich ist, aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch den Hinweisen des Innenministeriums gefolgt werden sollte.

IV. Ermittlung der Basiszahlen: EU-Staatsangehörige und Wahlberechtigte

Zur ursprünglichen Planung der Wahlbezirkseinteilung wurde nach den Vorgaben ministerieller Erlasse bzw. aufgrund von Übergangsvorschriften ein Abzug des Melderegisters mit Stand 30.04.2019 zu Anfang Mai 2019 gesichert und auf dieser Basis die Beschlussempfehlung für die Sitzung des Wahlausschusses am 31.10.2019 vorbereitet. Für die neue Prüfung der Wahlberechtigten ist ein weiterer Abzug mit Stand 30.04.2019 erforderlich, der nun Kinder unter 16 Jahren unberücksichtigt lässt.

Da in das Melderegister nicht alle Bestandsveränderungen sofort einfließen können, sondern ggf. Todesfälle und An- bzw. Abmeldungen z.B. zu einem Ereignis im April 2019 auch noch im Mai 2019 oder noch später im BürgerService erfasst werden – allerdings trotzdem mit Wirkung zum Ereignistag –, stellt sich die Datenbasis als grundsätzlich unterschiedlich dar und kann in einigen Fällen z.B. mehr Wahlberechtigte als Einwohner aufweisen.

Dies stellt keinen Fehler dar, sondern resultiert aus der in der Rückschau vollständigeren Datenbasis. Da die ursprünglich gezogene Datensicherung den rechtlichen und ministeriellen Vorgaben entspricht, wurde diese hier beibehalten und für die neue Betrachtung der Wahlberechtigten unmittelbar nach der E-Mail des Innenministeriums am 22.01.2020 der aktuell verfügbare Datenbestand herangezogen.

V. Veränderungen zur Beschlussfassung vom 31.10.2019 im Einzelnen

Vor den zuvor genannten Hintergründen greift die Verwaltung die verschiedenen Empfehlungen der übergeordneten Behörden und des kommunalen Spitzenverbandes auf und unterbreitet dem Wahlausschuss, die als Anlage beigefügte, erneut überarbeitete Wahlbezirkseinteilung, die in allen Fällen die Bandbreite von +/- 15% der EU-Staatsangehörigen und der Wahlberechtigten einhält. Die vorgeschlagenen Veränderungen stellen sich in den einzelnen Wahlbezirken wie folgt dar:

01 – Windhagen / Feuerwache (bisher +15,89%, neu +10,92%, alle Klammerangaben beziehen sich auf EU-Staatsangehörige inkl. unter 16 jährige)

Die Marktstraße (39 Ew.), die von-Steinen-Str. (10 Ew.), Am Einhorn (16 Ew.), die Winterbeckestraße (37 Ew.) und Am Kehrberg (7 Ew.) (bisher Wahlraum Feuerwache) wurden dem WB 7 (Wahlraum Foyer Jobcenter) zugeschlagen (WB 7 bisher -3,02%, neu +1,95%). Es handelt sich um ein innenstädtisches Gebiet, in welchem angrenzende Straßen schon dem Wahlbezirk 7 zugeordnet sind. Die veränderte Zuordnung dieser Straßen hält die Veränderung für die Wähler so gering wie möglich, erfüllt jedoch zugleich die Ministeriumsorderungen nach Wahlbezirksgrößen, die sich möglichst am Durchschnitt orientieren.

03 – Berstig / Mühlenseßmar (bisher +19,99%, neu +6,73%),

- 04 – Innenstadt / Grotenbach (bisher +13,33 neu +7,50%) und
05 – Bernberg Nord (bisher -15,41%, neu -5,34%)

Die Mühlenstraße (221 Ew. WB 3 → WB 5) und zusätzlich Dörnenstr. (19 Ew. WB 3 → WB 14), Zum Silbersiefen (70 Ew. WB 3 → WB 14) (bisher Wahlraum Gerhard-Kienbaum-Halle) und Paracelsustr. (109 Ew. WB 3 → WB 14) (bisher Wahlraum AggerEnergie Berstig), wurden den Wahlbezirken 5 (Wahlraum Fahrschule Abrolath) und 14 (Wahlraum Sparkasse Niederseßmar, bisher -12,63%, neu -9,58%) zugeschlagen.

Aus dem WB 4 werden ferner dem WB 3 die Singerbrinkstraße (84 Ew.) (bisher Wahlraum Sparkasse Gummersbach) und die Straße In der Lochwiese (44 Ew.) (bisher Wahlraum Lindengymnasium) zugeordnet.

Die Mühlenstraße weist sehr viele Kommunikationsbeziehungen zum darüber liegenden Teil des Bernbergs auf. Ferner liegt der neue Wahlraum hier für viele der Wahlberechtigten näher, was die Wahlbereitschaft stärken sollte. Die Verlagerungen zum WB 14 sind erforderlich, um von dort Verlagerungen in den WB 15 vornehmen zu können.

Die Verlagerung aus dem WB 4 in WB 3 wurde aufgrund der Klarstellung des Innenministeriums notwendig. Zwar war mit +13,33% der EU-Einwohnerkorridor eingehalten, die Nachrechnung ergab jedoch mit +16,25% eine zu hohe Abweichung bei der Zahl der Wahlberechtigten. Nach der Verlagerung liegt die Überschreitung hier nur noch bei +11,09%. Die Wahlberechtigten erreichen den neuen Wahlraum i.d.R. schneller, was die Wahlbereitschaft fördern sollte. Zugleich wurde im WB 3 das Potential für Verlagerungen nach WB 14 geschaffen.

Insgesamt bewirken die Verlagerungen die Erfüllung der Ministeriumsorderungen nach Wahlbezirksgrößen, die sich möglichst am Durchschnitt orientieren.

- 11 – Dieringhausen Nord (bisher +19,17%, neu +11,65%)

Die Hammertaler Straße (bisher Wahlraum Sparkasse Dieringhausen) wurde mit 53 Einwohnern dem Wahlbezirk 10 (Wahlraum Jugend- und Freizeitheim Hunstig) zugeschlagen (WB10 bisher -7,8%, neu -5,39%) und

die Friedhofstraße (bisher Wahlraum Cafeteria AWO) wurde mit 48 Einwohnern dem Wahlbezirk 13 (Wahlraum Wichernhaus) zugeschlagen (WB13 bisher -7,71%, neu -5,52%).

Um auch die Anforderung hinsichtlich der Wahlberechtigten zu erfüllen, werden ferner die Homburger Straße (34 Ew.) und die Neudieringhauser Straße (30 Ew.) in den Wahlbezirk 12 (Wahlraum AggerEnergie Lichtstraße, bisher +8,96, neu +11,88%) verlagert.

Hier verkürzen sich in allen Fällen die Wege zu den jeweiligen Wahlräumen. Die Erwartung ist auch hier die Stärkung der Wahlbereitschaft. Die Entfernung vom Durchschnitt im WB 12 vergrößert sich zwar (Überschreitung), Verlagerungen nach WB 11 würden jedoch dort die Überschreitung vergrößern. In WB 13 könnte zwar die Unterdeckung reduziert werden, ein Weg zum Wahlraum „am alten Wahlraum vorbei“ wird jedoch die Wahlbereitschaft angreifen.

- 16, 17 und 18 – Derschlag / Bernberg / Dümmlinghausen:

Aufgrund der u.g. Unterschreitungen des Durchschnitts um mehr als 15% in den Wahlbezirken 16, 17 und 18 müssen aus angrenzenden Wahlbezirken Häuser und Straßen zunächst in diese Bezirke verlagert und anschließend ein Ausgleich untereinander geschaffen werden. Zum Teil muss dabei eine größere Wegstrecke zum neuen Wahlraum in Kauf genommen werden.

Um die dadurch vermutlich beeinflusste Wahlbereitschaft bei so wenig Wahlberechtigten wie möglich leiden zu lassen, wurden möglichst nur Verlagerungen vorgenommen, die die Einhaltung der vom Verfassungsgerichtshof als voraussetzungslos nutzbar bewerteten Bandbreite von +/- 15% gewährleisten.

Zur Einhaltung vorgegebener Gebietsstrukturen wurden zuerst möglichst ganze Straßen betrachtet, bevor zum Ausgleich kleinerer Differenzen auf eine veränderte Zuordnung einzelner Häuser der durch mehrere Wahlbezirksgrenzen unterbrochenen Kölner Straße zurückgegriffen wurde.

Aus dem Wahlbezirk 14 (Wahlraum Sparkasse Niederseßmar) wurden aus der Kölner Straße die Häuser Nr. 279, 279b und 281 mit 36 Einwohnern, die Friedrichstaler Str. (22 Ew.) und die Theodor-Heuss-Str. (73 Ew.) in den Wahlbezirk 15 (Wahlraum Kreisvolkshochschule) verlagert (WB14 bisher -12,63%, neu -9,58%).

Der neue Wahlraum ist örtlich nahezu gleich erreichbar, weswegen hier trotz geringfügig längerer Wege keine Verschlechterung der Wahlbereitschaft erwartet wird. Im Übrigen wird ein Wahlbezirkzuschnitt näher am Durchschnitt erreicht.

16 – Derschlag West (Wahlraum Gesamtschule, bisher -22,29%, neu -13,04%)

Aus dem Wahlbezirk 15 wurden mit 49 Einwohnern die Eisenbahnstraße, mit 46 Einwohnern die Straße Im Raukamp und mit 56 Einwohnern die Häuser Nr. 145 – 149 ungerade sowie 170 – 180 grade der Kölner Straße (Wahlraum Mehrzweckhalle Rebbelroth) in den WB 16 verlagert (WB15 bisher -10,85%, neu -11,76%).

Dies stellt die deutlichsten Wegveränderungen aller Maßnahmen dar und lässt Auswirkungen auf die Wahlbereitschaft erwarten. Alternativ würde allerdings eine stärkere Verlagerung aus dem Wahlbezirk 18 über den Wahlbezirk 17 in den Wahlbezirk 16 ähnliche Effekte verursachen. Im vorliegenden Vorschlag wurde daher eine Variante vorgeschlagen, die beide Wahlbezirke möglichst gering belastet.

Aus dem WB 17 (Wahlraum Sparkasse Derschlag) wurde der Kirchweg mit 52 Einwohnern in den WB 16 (Wahlraum Gesamtschule Derschlag) verlagert.

Die Wegstrecke verändert sich hier leicht zu Ungunsten der Wahlberechtigten. Die Geringfügigkeit der Änderung lässt jedoch eine unveränderte Wahlbereitschaft vermuten. Die Verlagerung entspricht im Übrigen den Vorgaben des vorliegenden Urteils, welches bei durchgehenden Stadtgebieten insbesondere die einfache Einbeziehung angrenzender Straßen zur Erreichung von annähernd gleich großen Wahlbezirken als denkbare Mittel nennt.

17 – Derschlag Ost (Wahlraum Sparkasse, bisher -16,37%, neu -13,40%)

Aus dem WB 18 (Wahlraum Feuerwehr Dümmlinghausen) wurden die Straßen Am Herweg und In der Leimicke mit 36 und 81 Einwohnern in den WB 17 (Wahlraum Sparkasse Derschlag) verlagert (Erläuterung s. "16, 17 und 18" sowie "16"). Hier wäre ein stärkerer Zuwachs aus dem WB 18 vielleicht wünschenswert, würde jedoch den räumlichen Zusammenhalt so deutlich ignorieren, dass kaum Akzeptanz für weitergehende Maßnahmen erreichbar erscheint.

18 – Bernberg Ost / Dümmlinghausen (bisher -15,41%, neu -7,57%)

Aus dem Wahlbezirk 06 (Wahlraum Grundschule Bernberg) wurde die Dümmlinghauser Straße mit 289 Einwohnern in den Wahlbezirk 18 (Wahlraum Sparkasse Bernberg) verlagert (WB06 bisher +6,23%, neu -6,94%). Die relativ größte Verlagerung im gesamten Maßnahmenpaket bewirkt ebenfalls eine Verkürzung der Wegstrecken zum Wahlraum. Sie entspricht ferner der unter "16" gemachten Ausführungen zur Verlagerung einzelner angrenzender Straßenzüge.

20 – Aggertalsperre (bisher +18,57%, neu +12,92%).

Zur Einhaltung der Bandbreite von +/- 15% sollen der Steinweg mit 109 Einwohnern und die Straße In der Schlaa mit 15 Einwohnern vom WB 20 (Wahlraum Gymnastikhalle Lantenbach) in den WB 19 (Wahlraum Grundschule Becke) verlagert werden (WB19 bisher -9,85%, neu -4,20%).

Die Wegstrecke zum neuen Wahlraum verdoppelt sich hier leider von 1 km auf 2 km und wird sicherlich auch im Hinblick auf die Wahlbereitschaft entsprechend zu bewerten sein, jedoch liegt z.B. die nächste Straße des neuen Wahlbezirks nur etwa 230 Meter entfernt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird hier die beschriebene Verschiebung empfohlen, damit die zuvor schon aus dem Urteil zitierte voraussetzungslose Bandbreite von +/- 15% sowohl bei Betrachtung der EU-Staatsangehörigen, als auch der Wahlberechtigten erreicht wird.

VI. maßgebliche generelle Erwägungen zur überplanten Wahlbezirkseinteilung

Wie den einzelnen Ausführungen entnommen werden kann, wurde bei der Ausarbeitung vorstehender Vorschläge insbesondere den gewachsenen örtlichen Strukturen Rechnung getragen und es wurden die diesen seit langem zugeordneten Wahlbezirke so weit wie möglich unverändert belassen, um so die Wahlbereitschaft zu erhalten.

Unumgängliche Veränderungen wurden soweit möglich zumindest mit einem kürzeren oder einfacheren Weg zum neuen Wahlraum kombiniert, so dass in diesen Fällen die Wahlbereitschaft ggf. sogar positiv beeinflusst wird. Von den betroffenen 1.685 EU-Staatsangehörigen (inklusive Kindern unter 16 Jahren) soll so nur ein kleiner Teil mit räumlichen Verschlechterungen konfrontiert werden.

Über das gesamte Stadtgebiet sollen zur Wahrung der Wahlbereitschaft so wenig Wahlberechtigte wie möglich von Veränderungen getroffen werden, zugleich wurde jedoch auch den über das Urteil hinausgehenden Anforderungen des Innenministeriums Rechnung getragen, indem Wahlbezirke bei einer Überplanung so weit in Richtung Durchschnitt verändert wurden, wie die Berücksichtigung der gewachsenen lokalen Strukturen dies zulässt.

Anlage/n:

Einteilung der Wahlbezirke (Anlage 1)

Einteilungsvorschlag der Kreiswahlbezirke (Anlage 2)

Einteilung der Wahlbezirke gemäß Beschlussfassung vom 31.10.2019 (alt – Anlage 3 – nur online verfügbar)

Einteilungsvorschlag der Kreiswahlbezirke mit Zahlen laut Beschlussfassung vom 31.10.2019 (alt – Anlage 4 – nur online verfügbar)